



Arbeitsinspektorat  
und Gewerbe  
04. Mai 2015

Lotterie- und Wettkommission  
Commission des loteries et paris  
Commissione delle lotterie e delle scommesse  
Swiss Lottery and Betting Board

Schauplatzgasse 9  
CH-3011 Bern  
T +41 31 313 13 03  
F +41 31 313 13 00  
info@comlot.ch  
www.comlot.ch

**Verfügung der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission (Comlot)**  
Jean-François Roth, Präsident, lic. iur. Werner Niederer, Vizepräsident,  
Bruno Erni, Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

vom 30. April 2015

in der Sache

**Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Gesuchstellerin),**  
Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel

betreffend

**Zulassungsbewilligung für das Lotterierprodukt „Sportwettenprodukt X“  
(Dossier Nr. 15.0.004)**

**Sachverhalt:**

**A.**

Im Verlauf des Jahres 2014 haben sich die beiden Lotteriegesellschaften (Swisslos und Loterie Romande) und die Comlot verschiedentlich zum Thema Sportwetten ausgetauscht. Die Lotteriegesellschaften machten geltend, die Konkurrenzsituation sei intensiver geworden und signalisierten, dass sie ihr Sportwettangebot modernisieren möchten. Basierend auf diesen Diskussionen – welche sich bis ins Jahr 2015 fortsetzten – wurde der Comlot ein Vorentwurf eines Bewilligungsgesuchs um Zulassung eines neuen Sportwettenprodukts eingereicht, zu welchem die Comlot Stellung nahm. In der Folge erstellte die Comlot einen Vorentwurf einer Zulassungsverfügung und einen dazugehörigen Anhang – eine Liste der erlaubten Wettarten und der Sportarten und Wettkämpfe, auf welche Wetten angeboten

werden dürfen. Sie gab den beiden Lotteriegesellschaften die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äussern. Die beiden Lotteriegesellschaften ersuchten im Anschluss formell um Erteilung von Zulassungsbewilligungen für die Produkte „Sportwettenprodukt X“ resp. „paris sportifs X“, welche sie gemeinsam durchführen wollen.

Die Gesuchstellerin reichte ihr Gesuch um Erlass einer Zulassungsbewilligung für das Lotterieprodukt „Sportwettenprodukt X“ (Arbeitstitel) und das entsprechende Bewilligungsdossier mit Schreiben vom 30. März 2015 ein. Das Bewilligungsdossier umfasst die folgenden Unterlagen: Bewilligungsgesuch „Sportwettenprodukt X“ (V1.10), European Lotteries Sport Charta 2012 (Anhang I), European Lotteries Aktionsplan zur Wahrung der Integrität des Sports 2013 (Anhang II), Teilnahmebedingungen für das Sportwettenprodukt X (Anhang III) und zusätzliche sportarten-spezifische Teilnahme-Bestimmungen vom 10.02.2015 (Anhang IV).

Den Gesuchsunterlagen ist zu entnehmen, dass grundsätzlich auch die bestehenden, für das gesamte Spielangebot geltenden Teilnahmebedingungen „Bedingungen für die Teilnahme über Swisslos-Verkaufsstellen“ und „Bedingungen für die Teilnahme über die Internet-Spiel-Plattform“ zur Anwendung kommen sollen. Die aktuellen Teilnahmebedingungen datieren vom 1. Juni 2013 bzw. vom 1. Juli 2014.

#### B.

Das Produkt „Sportwettenprodukt X“ wird von der Gesuchstellerin als lotterieähnliche Veranstaltung im Sinne von Art. 43 der Verordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 27. Mai 1924 (Lotterieverordnung, LV; SR 935.511) präsentiert. Das Produkt soll sowohl in landbasierten Verkaufsstellen als auch über die Internet-Spiel-Plattform (ISP) der Gesuchstellerin angeboten werden.

Gemäss den Angaben der Gesuchstellerin besteht das Produkt „Sportwettenprodukt X“ aus einer unbestimmten Anzahl Sportwetten.

Damit das Merkmal der Planmässigkeit – welches bei allen Lotterleprodukten vorliegen muss – auch beim vorliegenden Produkt gegeben ist, sieht die Gesuchstellerin vor, einen spezifischen Mechanismus einzurichten, der aus der Kombination eines Rollover-Bestandes und eines Algorithmus' besteht. Dieser Mechanismus soll sicherstellen, dass keine Wetteinsätze angenommen werden, die – im für die Gesuchstellerin schlechtesten aller denkbaren Spielausgangsszenarien – dazu führen können, dass der durch den Spieler erzielbare Gewinn den zum Zeitpunkt der Annahme der Wette im Rollover-Bestand befindlichen Betrag überschreitet. Gemäss den Ausführungen der Gesuchstellerin können die Spieler im Rahmen vom „Sportwettenprodukt X“ Spieleinsätze platzieren, mit welchen ein Gewinn erzielt werden kann, wobei dieser Gewinn (für den Spieler) wesentlich vom Zufall abhängt.

Die Generierung und Abwicklung des Produkts „Sportwettenprodukt X“ sollen wie folgt ablaufen: Gestützt auf eine von der Bewilligungsbehörde erstellte Rahmenliste bietet die Gesuchstellerin eine unbestimmte Anzahl Wetten an. Sie bietet zudem verschiedene Wettarten an: Einzelwetten, Kombinationswetten und Systemwetten. Auf bestimmte Sportwettkämpfe sollen zudem Live-Wetten angeboten werden.

Die Quoten des „Sportwettenprodukts X“ sind die bezifferten Werte, welche die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Ereignisses abbilden, wobei gleichzeitig das Ziel der Veranstalterin – mit der Durchführung der Sportwetten einen Gewinn zu erzielen – berücksichtigt wird. Die Wettquoten sollen durch die Gesuchstellerin so festgelegt und angepasst werden, dass sie die anzustrebende Ausschüttungsquote erreicht.

### C.

Der Spieler soll am Produkt „Sportwettenprodukt X“ entweder in den landbasierten Verkaufsstellen oder über die ISP der Gesuchstellerin teilnehmen können. Je nach verwendetem Absatzkanal sollen die Teilnahmebedingungen für das Sportwettenprodukt X und die zusätzlichen, sportarten-spezifischen Teilnahme-Bestimmungen vom 10.02.2015 sowie entweder die „Bedingungen für die Teilnahme über Swisslos-Verkaufsstellen“ oder die „Bedingungen für die Teilnahme über die Internet-Spiel-Plattform“ zur Anwendung kommen.

Die Spielteilnahme über die ISP der Gesuchstellerin bedingt eine vorgängige Registrierung bzw. die Eröffnung eines Spielerkontos. Dies ermöglicht es einerseits, das Spielerkonto einer bestimmten Person zuzuordnen und andererseits zu kontrollieren, ob die sich registrierende Person das Mindestalter von 18 Jahren aufweist sowie ob deren Wohnsitz in einem Kanton im Vertragsgebiet der Gesuchstellerin liegt. Nach erfolgter Registrierung des Spielers wird für ihn ein sog. Wallet eröffnet, auf dem Spielguthaben für die Teilnahme an den über die ISP angebotenen Produkten geäußert werden kann. Für die Spielerkonten gelten diverse Limiten. Gewinne bis max. CHF 1'000.00 werden automatisch und direkt als Spielguthaben auf dem Wallet gutgeschrieben. Gewinne von mehr als CHF 1'000.00 werden dem Gewinner auf das Bank- oder Postkonto ausbezahlt, das er der Gesuchstellerin bekannt gegeben hat.

Für die Spielteilnahme soll der Teilnehmer einen physischen oder elektronischen Spielschein der Gesuchstellerin verwenden müssen, auf dem er seine Voraussagen und seine Einsätze bezeichnet sowie angibt, ob er eine Einzelwette, eine Kombinationswette oder eine Systemwette platzieren will. Will ein Spieler eine Wette abschliessen, muss er eine Wettquote der entsprechenden Wette auswählen und danach den Einsatz bezeichnen, den er auf diese Quote platzieren will; die Quoten bestimmen im Fall der korrekten Voraussage die Gewinnhöhe, indem sie mit dem geleisteten Einsatz multipliziert werden. Danach muss der Spieler bei einer Teilnahme via Internet seine Auswahl bestätigen, bei einer Teilnahme via landbasierte Verkaufsstelle seine Auswahl der zuständigen Person abgeben, damit die Wette erfasst und abgeschlossen werden kann.

Für die Teilnahme via Verkaufsstellen und via ISP sollen die gleichen Einsatzlimiten gelten. Für die Teilnahme via ISP sollen diese Limiten zudem mit durch die Spieler selbst zu setzenden Maximal-Spielverlustlimiten ergänzt werden. Zusätzlich sollen Gewinnlimiten festgelegt werden, die sich je nach Teilnahme via Verkaufsstelle oder via ISP unterscheiden.

Im Kapitel „Bekämpfung von exzessivem Spielverhalten“ des Bewilligungsgesuchs „Sportwettenprodukt X“ (V1.10) führt die Gesuchstellerin aus, wie sie die mit Sportwetten verbundenen Spielsuchtgefahren bekämpfen will. Es wird darauf verwiesen, dass die Spielenden, welche via Internet teilnehmen, ihre persönlichen Spielverlustlimiten für 1 Tag, 7 Tage und 30 Tage bestimmen müssen, bevor sie die erste Wette abschliessen können. Wie für die virtuellen Lose und Bingos soll die Maximal-Spielverlustlimite von CHF 2'000.00 gelten. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Spielenden über die Gefahren des Geldspiels informiert werden sollen; auf der Internet-Website der Gesuchstellerin befinden sich Hinweise zu den Gefahren des Geldspiels, zu Kontroll- und Hilfsmitteln sowie zu Stellen bzw. Organisationen mit Beratungs- und/oder Therapieangeboten. Auf den Seiten mit dem Sportwettenangebot soll permanent eine Verlinkung auf diese Informationen eingeblendet werden. Zudem sollen Gastro-Verkaufsstellen mit entsprechenden Sportwettenangeboten im Rahmen von Schulungsmassnahmen für die Spielsuchtproblematik sensibilisiert werden.

### D.

Weitere relevante Details zum Lotterienprodukt „Sportwettenprodukt X“ finden sich in den in lit. A. erwähnten Unterlagen.

## Erwägungen:

### E.

Die Comlot ist gemäss Art. 7 und Art. 14 der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (interkantonale Vereinbarung, IVLW) für die Bearbeitung von Gesuchen um Zulassung interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführter Lotterien und Wetten zuständig.

### F.

Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (Lotteriegesezt, LG; SR 935.51) legt fest, dass die Bewilligung nur Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie solchen privatrechtlichen Personenvereinigungen und Stiftungen erteilt werden darf, die ihren Sitz in der Schweiz haben und Gewähr für die richtige Durchführung der Lotterie bieten. Gemäss Art. 7 LG darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Unternehmen hinreichende Gewähr für Zuverlässigkeit und Wahrung der Ansprüche der Loserwerber bietet.

Bei der Gesuchstellerin handelt es sich um eine Genossenschaft nach Schweizerischem Recht mit Sitz in Basel. Der Gesuchstellerin werden in ständiger Praxis Bewilligungen für die Ausgabe und die Durchführung von Lotterien erteilt. In Art. 2 der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (alte interkantonale Vereinbarung, IKV) haben sich die Kantone der Deutschschweiz und der Kanton Tessin im Grundsatz dazu verpflichtet, der Gesuchstellerin Bewilligungen für die Ausgabe und Durchführung von Lotterien zu erteilen. Es bestehen zurzeit keine Zweifel, dass die Gesuchstellerin hinreichende Gewähr für die richtige Durchführung der Lotterien sowie für Zuverlässigkeit und für die Wahrung der Ansprüche der Loserwerber bietet.

Um sicher zu stellen, dass die Gesuchstellerin den organisatorischen Anforderungen gemäss Art. 7 LG genügt und das Lotterienprodukt „Sportwettenprodukt X“ betrugsfrei abgewickelt wird, ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, ein internationales Standards genügendes Sicherheitsmanagement-System zu betreiben.

Eine Zulassungsbewilligung kann der Gesuchstellerin auch für das Lotterienprodukt „Sportwettenprodukt X“ erteilt werden, sofern dieses bewilligungsfähig ist und sofern die übrigen gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

### G.

Art. 5 Absatz 1 LG statuiert, dass Lotterien, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dienen, bewilligt werden können.

Die Gewinne, welche die Gesuchstellerin mit der Durchführung von Lotterien erwirtschaftet, fliessen den kantonalen Lotterie- und Sportfonds sowie via Sport-Toto-Gesellschaft dem nationalen Sport zu.

Mit dem Abschluss der IKV haben sich die Kantone explizit dazu verpflichtet, die von der Gesuchstellerin weitergeleiteten Gewinne gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zuzuwenden (Art. 7 IKV). Die Kantone haben zudem interkantonale Bestimmungen verabschiedet, welche Vorgaben zur Mittelverwendung und deren Transparenz sowie Mindestanforderungen an die innerkantonalen (Verteil-)Strukturen enthalten (vgl. Art. 24 ff. IVLW). In jedem Kanton gibt es kantonale Bestimmungen, welche die einschlägigen interkantonalen Vorschriften präzisieren.

Es bestehen zurzeit keine Zweifel, dass das Mittelvergabesystem in seiner Gesamtheit funktioniert und die Mittel gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zukommen.

#### H.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 LG gilt als Lotterie jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerb, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine Lotterie i.S.v. Art. 1 Abs. 2 LG vor, wenn die folgenden vier Elemente kumulativ gegeben sind: Leistung eines Einsatzes oder Abschluss eines Rechtsgeschäftes; Aussicht auf einen vermögensrechtlichen Vorteil, d.h. auf einen Gewinn; Vorliegen eines aleatorischen Moments, das einerseits bestimmt, ob ein Gewinn erzielt wurde, und das andererseits dessen Grösse oder Beschaffenheit festlegt; Planmässigkeit (vgl. BGE 2C.693/2011; 2C.744/2011 E. 4.1; BGE 137 II 222 E. 7.1).

Gemäss Art. 56 Abs. 2 LG ist der Bundesrat befugt, lotterieähnliche Unternehmungen auf dem Verordnungsweg den im LG enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen. Der Bundesrat hat von dieser Möglichkeit mit dem Erlass von Art. 43 Ziff. 2 LV Gebrauch gemacht. Im Sinne dieses Artikels sind den Lotterien gleichgestellt Preisausschreiben und Wettbewerbe jeder Art, an denen nur nach Leistung eines Einsatzes oder nach Abschluss eines Rechtsgeschäftes teilgenommen werden kann und bei denen der Erwerb oder die Höhe der ausgesetzten Gewinne wesentlich vom Zufall oder von Umständen abhängig ist, die der Teilnehmer nicht kennt.

Der (massgebliche) Unterschied zwischen den lotterieähnlichen Unternehmungen und den Lotterien besteht darin, dass der Gewinn bei Lotterien ausschliesslich, bei lotterieähnlichen Unternehmungen dagegen nur wesentlich vom Zufall abhängt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.50/2005 vom 26. Oktober 2005 E. 3; BGE 132 IV 76 E. 3.2).

Das Produkt „Sportwettenprodukt X“ weist – abgesehen vom Merkmal des Zufalls, welches entsprechend der Bestimmung zu den lotterieähnlichen Unternehmungen (Art. 43 Ziff. 2 LV) ausgestaltet ist – die vier in Art. 1 Abs. 2 LG genannten Merkmale einer Lotterie auf. Um an der lotterieähnlichen Unternehmung teilnehmen zu können, muss ein Einsatz geleistet werden (Mindesteinsatz CHF 1.00). Mit diesem Einsatz kann ein vermögensrechtlicher Vorteil erzielt werden (Gewinn), über dessen Erwerbung oder Höhe zufällig entschieden wird (aleatorisches Element, Zufall). In Anbetracht der mit Sportwettkämpfen verbundenen Ungewissheiten ist der Gewinn wesentlich vom Zufall abhängig. Das Merkmal der Planmässigkeit ist vorliegend ebenfalls gegeben. Sein Vorliegen wird durch einen spezifischen Mechanismus sichergestellt, welcher in Kapitel 6 des Bewilligungsdossiers detailliert beschrieben wird.

Zusammengefasst kann dieser Mechanismus wie folgt beschrieben werden:

Sobald ein Spielangebot zum Verkauf freigeschaltet wird, können die Spieler wählen, auf welche Wettmöglichkeiten sie setzen und Wetteinsätze platzieren wollen. Vor jeder Annahme eines Wetteinsatzes berechnet das Spielsystem der Gesuchstellerin mit Hilfe eines Algorithmus das für die Gesuchstellerin im schlechtesten aller denkbaren Spieldausgangsszenarien entstehende Ergebnis. Das Spielrisiko der Gesuchstellerin wird dadurch beschränkt, dass keine Wetteinsätze angenommen werden, die dazu führen können, dass der damit möglicherweise durch die Spieler erreichbare Gewinn den zum Zeitpunkt der Annahme der Wette im Rollover-Bestand befindlichen Betrag überschreitet.

Eine Wette, die dazu führen würde, dass der damit möglicherweise erreichbare Gewinn den im Rollover-Bestand befindlichen Betrag übersteigt, wird vom Algorithmus erkannt und vom Spielsystem nicht angenommen. Es ist indessen möglich, dass eine identische Wette zu einem späteren Zeitpunkt angenommen wird; aufgrund der in der Zwischenzeit eingegangenen Wetten (und den damit verbundenen Wetteinsätzen) und der ausgleichenden Wirkungen gegenläufiger Wetteinsätze und Wettkombinationen. Der Algorithmus resp. das Spielsystem berechnet für jede eingehende Wettanfrage das Total des maximal bzw. im für den Veranstalter schlechtesten aller denkbaren Spieldausgangsszenarien resultierende Gewinnauszahlungsrisiko. Der Mechanismus basiert also nicht auf der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Sofern diese Berechnung/Überprüfung ergibt, dass der zu diesem Zeitpunkt im Rollover-Bestand befindliche Betrag es erlaubt, den Betrag auszuzahlen, den der Spieler mit seiner Voraussage höchstens gewinnen könnte, wird die Wette angenommen. Dasselbe gilt, wenn das Gleichgewicht der noch im Spiel befindlichen, bereits durch den Algorithmus angenommenen Wetteinsätze es erlauben würde, diesen Gewinn auszuschütten, ohne dass der Rollover-Bestand beansprucht wird. Mit zunehmender Zahl von Wetteinsätzen bzw. Tipps erfolgt sowohl innerhalb einer Wette als auch kumuliert über alle Wettangebote ein Ausgleich, indem die Spieleinsätze auf unterschiedliche, sich gegenseitig ausschliessende Ergebnisse abgegeben werden. Das Festlegen von angemessenen/zweckmässigen Gewinnquoten ermöglicht, dass ein Ausgleich zwischen den auf die verschiedenen, sich gegenseitig ausschliessenden Ergebnisse abgegebenen Spieleinsätze realisiert und der für die Durchführung vorgesehene Rahmen<sup>1</sup> eingehalten werden kann.

Wie oben erwähnt, setzt das Funktionieren des Mechanismus, der das Spielrisiko beschränkt die vorgängige Bildung eines Rollover-Bestandes voraus, vorliegend in der Höhe von CHF 500'000.00. Dieser Betrag wird aus dem Bruttospielertrag des durch die Gesuchstellerin gemeinsam mit der Loterie Romande angebotenen Lotterierprodukts „Sporttip“ finanziert/übertragen, welches durch das Lotterierprodukt „Sportwettenprodukt X“ abgelöst wird. Diese Übertragung ist notwendig, um die Modernisierung des Sportwettangebots der Gesuchstellerin unter Einhaltung der Anforderung der Planmässigkeit zu erlauben.

Wird der Rollover-Bestand beansprucht, wird er umgehend wieder bis auf den Bestand von CHF 500'000.00 aufgefüllt. Dazu werden die laufend anfallenden Bruttospielerträge verwendet, die solange nicht abgeschöpft werden, bis die Grenze von CHF 500'000.00 wieder erreicht worden ist. Sollte eine genügende Äufnung nicht möglich sein, wird der Betrieb des Spiels eingestellt, weil der vorangehend beschriebene Mechanismus verhindert, dass Wetten bzw. Wetteinsätze angenommen werden, deren Gewinne höher sein könnten als der im Rollover-Bestand verfügbare Betrag.

Dieses System stellt sicher, dass das Merkmal der Planmässigkeit erfüllt ist. Der Veranstalter hat folglich Massnahmen getroffen, die sein Spielrisiko ausschliessen.

#### I.

Gemäss Art. 7 LG kann eine Lotteriebewilligung nur erteilt werden, wenn der Gesamtwert der Gewinne in einem angemessenen Verhältnis zur Verlosungssumme steht. Gemäss Art. 4 der alten interkantonalen Vereinbarung muss der Gesamtbetrag der Gewinne gemäss Trefferplan mindestens 50% der Plansumme ausmachen und mindestens ein Zehntel der Lose müssen Treffer sein.

Es liegt an der Beschaffenheit der lotterieähnlichen Veranstaltung „Sportwettenprodukt X“, dass die Gewinnausschüttungsquote 0% betragen kann, sofern keiner der Spieler eine

<sup>1</sup> Nämlich die Verwirklichung der Planmässigkeit und einer Ausschüttungsquote von 85%, innerhalb einer Bandbreite von  $\pm 3\%$ .

richtige Voraussage abgegeben hat, wie es auch bei einer nachgezogenen (Zahlen-)Lotterie vorkommen kann, wenn kein Spielteilnehmer die Mindestanzahl Gewinnzahlen richtig getippt hat, die nötig ist, um sich in einem Gewinnrang zu klassieren.

Im vorliegenden Fall ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass die anzustrebende Soll-Ausschüttungsquote 85% beträgt und sich die effektiv realisierte Ist-Ausschüttungsquote innerhalb einer Bandbreite von maximal  $\pm 3$  Prozent zur Soll-Ausschüttungsquote bewegt, wie sie es im Bewilligungsdossier festgehalten hat. Diese effektiv realisierte Ist-Ausschüttungsquote ist quartalsweise auszuweisen und der Comlot mitzuteilen. Diese Ausschüttungsquote liegt im für die Durchführung von Sportwetten üblichen Rahmen. Insbesondere wird mit einer solchen Ausschüttungsquote nicht gegen Art. 4 der alten interkantonalen Vereinbarung verstossen.

J.

Gemäss Art. 10 LG hat die Bewilligungsbehörde die Ausgabe und Durchführung der Lotterie, insbesondere das Ziehungsverfahren, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des Ertrages, zu überwachen oder überwachen zu lassen.

Die Gesuchstellerin ist folglich zu verpflichten, sich an die in den lit. A erwähnten Spielregeln und Teilnahmebedingungen zu halten, insbesondere an die Teilnahmebedingungen für das „Sportwettenprodukt X“ (V.1.10), die zusätzlichen, sportarten-spezifischen Teilnahme-Bestimmungen vom 10.02.2015 sowie die „Bedingungen für die Teilnahme über die Internet-Spiel-Plattform“ (gültig ab dem 1. Juli 2014) und die „Bedingungen für die Teilnahme über Swisslos-Verkaufsstellen“ (gültig ab dem 1. Juni 2013). Diese Reglemente hat sie auf ihrer Website zu veröffentlichen. Alle Änderungen von in den für das Gesuch grundlegenden Dokumenten enthaltenen Angaben sind der Comlot in jedem Fall vorgängig zu unterbreiten. Handelt es sich inhaltliche Modifikationen, bedürfen die Anpassungen der Genehmigung durch die Comlot. Unter Umständen können Anpassungen dazu führen, dass ein neues Spiel vorliegt, welches in einem ordentlichen Bewilligungsverfahren behandelt werden muss.

Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, die Bewilligungsbehörde innerhalb eines Werktages zu informieren, falls das Lotterierprodukt „Sportwettenprodukt X“ nicht gemäss den im Bewilligungsdossier und den in der vorliegenden Verfügung genannten Vorgaben ausgegeben, durchgeführt oder überwacht werden kann.

Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, der Comlot auf Anfrage hin alle zweckdienlichen Angaben zu den verwendeten Softwares, den verwendeten Gerätschaften und deren Hersteller einzureichen. Die Comlot behält sich vor, die verwendeten Softwares und die verwendeten Gerätschaften Funktionskontrollen zu unterziehen und für diese Kontrollen Dritte beizuziehen.

K.

Aus dem in der vorangehenden Litera erwähnten Art. 10 LG folgt auch, dass die Bewilligungsbehörde Massnahmen ergreifen muss, die darauf abzielen, das Lotterierprodukt vor Risiken im Zusammenhang mit der Manipulation von Sportwettkämpfen zu schützen. So, kann die Gesuchstellerin den Spielern ein Lotterierprodukt anbieten, das auf Sportwettkämpfen basiert, die auf ehrliche Art und Weise ablaufen und in welches die Spieler vertrauen können.

Die Gesuchstellerin ist deshalb zu verpflichten:

- keine Wetten auf Sportwettkämpfe anzubieten, mit deren Organisator sie einen Sponsoring- oder Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen hat, welcher ihr eine direkte oder indirekte Kontrolle über den Organisator erlaubt.

- sich nicht wirtschaftlich an Sportorganisationen zu beteiligen, die an Sportwettkämpfen teilnehmen, auf die sie selbst Wetten anbietet;
- keine Wetten auf Sportwettkämpfe anzubieten, an denen ein Sportler teilnimmt und/oder Sportorganisationen teilnehmen, mit welchem/welchen sie einen Sponsoring- oder Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen hat;
- sich darum zu kümmern, dass die Akteure (Sportler, Hilfspersonal der Sportler und Offizielle/Funktionäre) eines Sportwettkampfs, auf den sie Wetten anbietet, nicht an der Festlegung von Wettquoten auf Sportwettkämpfe beteiligt sind, an denen sie selbst beteiligt sind;
- mit den Sportorganisationen zusammen zu arbeiten, welche darum ersuchen, Massnahmen zu treffen, die darauf abzielen, auszuschliessen, dass ein Akteur eines Sportwettkampfs auf denselben Einsätze platzieren kann;
- eine Höchsteinsatz-Limite von CHF 1'000.00 pro einzelne Wette<sup>2</sup> zu setzen, die bar oder mit einem anderen nicht rückverfolgbaren Zahlungsmittel bezahlt wird;
- es den an der Festlegung der Wettquoten des Lotterleprodukts „Sportwettenprodukt X“ beteiligten Personen zu verbieten, bei diesem Produkt mitzuspielen;
- die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde umgehend über auffällige/verdächtige<sup>3</sup> oder unregelmässige<sup>4</sup> Sportwetten zu informieren, die Sportwettkämpfe betreffen, auf welche sie Sportwetten anbietet. Zu diesem Zweck ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, sich mindestens einem international anerkannten Sportwetten-Monitoring-System anzuschliessen;
- umgehend das Angebot einer Sportwette zu unterbrechen, welche einen entsprechenden Alarm ausgelöst hat (Verdacht auf Wettkampfmanipulation).

#### ***Auflagen im Zusammenhang mit den Kontrollen der Wettkampfdaten im Hinblick auf die Auszahlung***

Da beim Lotterleprodukt „Sportwettenprodukt X“ aufgrund seiner Beschaffenheit keine Ziehung im eigentlichen Sinne stattfindet, ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, ein System zu verwenden, welches auf den offiziellen Daten der Wettkämpfe basiert, auf welche sie Sportwetten anbietet; dies um die Voraussagen der Spieler mit den relevanten Daten der Sportwettkämpfe zu vergleichen. Gestützt auf diese Daten müssen die Gewinne auf Wetten, deren Ausgang richtig vorausgesagt wurde, ausbezahlt werden. Die Wetten, die damit verbundenen Daten sowie die für die Auswertung der angenommenen Wetten massgeblichen Daten der Wettkämpfe sind zu protokollieren und für eine Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. In Verkaufsstellen der Gesuchstellerin angenommene Wetten müssen der Verkaufsstelle zugeordnet werden können, in welcher sie angenommen wurden. Diese Daten sind der Bewilligungsbehörde für eine Mindestdauer von 10 Jahren zur Verfügung zu halten.

<sup>2</sup> Mit „einzelner Wette“ sind vorliegend Einzelwetten und Kombinationswetten gemeint, nicht jedoch Systemwetten, welche mehrere Wetten enthalten.

<sup>3</sup> Unter „auffällige/verdächtige Sportwette“ ist jeder Sportwett-Vorgang zu verstehen, der gemäss verlässlicher und übereinstimmender Indizien mit einer Manipulation des Sportwettkampfs verbunden zu sein scheint, auf den die Sportwette angeboten wird.

<sup>4</sup> Unter „unregelmässige Sportwette“ ist jeder Sportwett-Vorgang zu verstehen, der nicht mit den üblichen oder erwarteten Mustern des fraglichen Markts übereinstimmt oder der in Beziehung zu Wetten auf einen Sportwettkampf steht, dessen Verlauf ungewöhnliche Eigenschaften aufweist.

### ***Auflagen im Zusammenhang mit der Rahmenliste, die das erlaubte Wettangebot definiert***

Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, sich an die durch die Comlot erstellte Rahmenliste, welche die erlaubten Wetten definiert, zu halten. Die Liste ist im Anhang zur vorliegenden Zulassungsbewilligung aufgeführt, bildet einen integralen Bestandteil derselben und kann von der Comlot abgeändert werden.. Die Comlot kann ihren Inhalt einschränken, wenn sie der Ansicht ist, dass Sportarten und Wettkämpfe, auf die Wetten angeboten werden dürfen und/oder Wettarten die Bedingungen nicht mehr erfüllen, welche einen sicheren Betrieb gewährleisten. Dies gilt im Besonderen im Hinblick auf Risiken im Zusammenhang mit der Manipulation von Sportwettkämpfen. In diesem Fall teilt die Comlot der Gesuchstellerin ihre Einschätzung schriftlich mit und gewährt ihr eine nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen, innert welcher die Gesuchstellerin die Möglichkeit hat, den Erlass einer anfechtbaren Verfügung zu verlangen.

Die Gesuchstellerin kann mit einem begründeten Gesuch auch um die Ausdehnung des Inhalts der Rahmenliste ersuchen. In diesem Fall teilt die Comlot der Gesuchstellerin ihre Einschätzung schriftlich mit. Nach Eingang der Einschätzung der Comlot hat die Gesuchstellerin die Möglichkeit, innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen den Erlass einer anfechtbaren Verfügung zu verlangen.

#### **L.**

Art. 12 LG statuiert, dass die Frist, nach deren Ablauf nicht bezogene Gewinne verfallen, von der Bewilligungsbehörde festzusetzen ist; diese Frist beträgt mindestens 6 Monate ab der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses.

Für in Verkaufsstellen angenommene Wetten wird die Verfallsfrist für nicht bezogene Gewinne auf sechs Monate ab der Bekanntmachung der massgeblichen Resultate/Angaben via die Informationskanäle der Gesuchstellerin (Internet, Teletext, Online-Terminals der Verkaufsstellen) festgesetzt.

Für Kombinationswetten wird die Verfallsfrist logischerweise auf sechs Monate ab der Bekanntmachung der massgeblichen Resultate/Angaben des zuletzt stattfindenden Sportwettkampfs via die Informationskanäle der Gesuchstellerin (vgl. oben) festgesetzt.

Gewinne, die nicht innert der obenerwähnten Verfallsfrist bezogen werden, verfallen zugunsten des Lotteriezwecks.

Für über die ISP angenommene Wetten ist grundsätzlich dieselbe Frist anwendbar. In der Praxis wird dieser Frist jedoch wohl keine grosse Bedeutung zukommen, weil die Gewinnverarbeitung bei solchen Teilnahmen ab der Bekanntmachung der massgeblichen Resultate/Angaben automatisch ausgelöst wird.

Gewinne, die den Spielern trotz bekannter Adresse nicht zugestellt werden können, verfallen zugunsten des Lotteriezwecks.

#### **M.**

Gemäss Art. 17 IVLW prüft die Lotterie- und Wettkommission vor Erteilung der Bewilligung das Suchtpotential der Lotterie oder Wette. Dabei stützt sie sich zurzeit auf das vom interdisziplinär zusammengesetzten Gremium „Wissenschaftliches Forum Glücksspiel“ zur Feststellung des Gefährdungspotentials von Glücksspielprodukten entwickelten Mess- und Bewertungsinstrument AsTERIG (Assessment Tool to Measure and Evaluate the Risk Potential of Gambling Products, vgl. dazu Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht, ZfWG, 2010, S. 305ff.).

Bei der Anwendung des Instruments wird ein Spiel daraufhin geprüft, in welcher Ausprägung die zehn nachfolgend aufgeführten spielsuchtrelevanten Merkmale vorliegen, wobei die Merkmale unterschiedlich gewichtet werden:

- Ereignisfrequenz;
- Multiple Spiel-/Einsatzgelegenheiten;
- Gewinnwahrscheinlichkeit;
- Ton- und Lichteffekte;
- Variable Einsatzhöhe;
- Verfügbarkeit;
- Jackpot;
- Auszahlungsintervall;
- Fast-Gewinne;
- Kontinuität des Spiels.

Die eruierten Merkmalsausprägungen werden mit der jeweiligen Gewichtung des Merkmals multipliziert. Die Summe dieser Ergebnisse ergibt den Gesamtscore (0 - 60,65) des beurteilten Spiels. Je nach Höhe des Gesamtscore wird das Spiel einer von insgesamt fünf Gefährdungsklassen zugeordnet: Bei einem Gesamtscore von 0 – 21,45 Punkten ist von einem sehr geringem, bei einem Score von 21,46 – 31,25 von einem geringen, bei einem Score von 31,26 – 41,05 von einem mittleren, bei einem Score von 41,06 – 50,85 von einem hohen und bei einem Score ab 50,86 Punkten von einem sehr hohen Spielsuchtgefährdungspotential eines Spiels auszugehen.

Die Anwendung von AsTERIG ergibt beim vorliegend zu beurteilenden Spiel je nach verwendetem Absatzkanal drei unterschiedliche Scores. Sie entsprechen mittleren und hohen Spielsuchtgefährdungspotentialen. Aus diesem Grund reichen die im Rahmen der allgemeinen Veranstalterrichtlinien („Politik des verantwortungsvollen Spiels“) für alle Lotterie- und Wettprodukte vorgesehenen Spielerschutzmassnahmen nicht mehr aus, um dem erhöhten Spielsuchtgefährdungspotential zu begegnen. Die Gesuchstellerin ist daher zu zusätzlichen, konkret auf das Lotterierprodukt „Sportwettenprodukt X“ zugeschnittenen Spielerschutzmassnahmen zu verpflichten. Das von der Gesuchstellerin in den Gesuchsunterlagen präsentierte Sozial- und Präventionskonzept und die in den Internet-Spiele Teilnahmebedingungen „Bedingungen für die Teilnahme über die Internet-Spiel-Plattform“ (gültig ab dem 1. Juli 2014) erwähnten Massnahmen werden nicht als genügend erachtet, um dem Suchtgefährdungspotential des Lotterierprodukts „Sportwettenprodukt X“ zu begegnen.

Die Gesuchstellerin ist infolgedessen zu verpflichten, während der gesamten Durchführungsdauer des Lotterierprodukts „Sportwettenprodukt X“ einerseits die obenerwähnten Massnahmen umzusetzen sowie die Comlot über allfällige Ergänzungen derselben auf dem Laufenden zu halten und andererseits zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Spielerschutzmassnahmen umzusetzen:

- Sie hat Minderjährigen zu verbieten, am Lotterierprodukt „Sportwettenprodukt X“ teilzunehmen, unabhängig vom verwendeten Absatzkanal. Die Gesuchstellerin ist folglich zu verpflichten, ihre Teilnahmebedingungen für das Lotterierprodukt „Sportwettenprodukt X“ in diesem Sinne anzupassen und sie der Comlot vor der Markteinführung des Lotterierprodukts zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Um die Einhaltung des obenerwähnten Verbots in den Verkaufsstellen zu gewährleisten, hat sie jährlich – grundsätzlich durch eine externe Unternehmung – „Mystery Shoppings“ durchführen zu lassen und der Comlot jährlich einen Bericht zu den Ergebnissen zukommen zu lassen.

- Sofern die Gesuchstellerin beabsichtigt, die für gewisse über die ISP angebotene Produkte geltende monatliche Maximal-Spielverlustlimite (von zurzeit CHF 2'000.00) in bestimmten Einzelfällen zu erhöhen, hat sie der Comlot vorgängig ein Konzept zur Erhöhung der monatlichen Maximal-Spielverlustlimite zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieses hat mit den Prinzipien der Spielsuchtprävention vereinbar zu sein. Die Comlot behält sich vor, das unterbreitete Konzept nicht zu genehmigen oder ihm zusätzliche Spielsuchtpräventionsmassnahmen hinzuzufügen.

Die Gesuchstellerin ist gehalten, die Richtlinien der Comlot i.S. Werbung einzuhalten. In dieser Hinsicht dürfen die an die Spieler des „Sportwettenprodukt X“ gerichteten Informationsmaterialien und Werbungen den Spielern nicht vermitteln, dass einzig ihr Interesse für und Wissen über Sport ihren Erfolg beim Wetten determiniert und die Bedeutung des Zufalls für den Ausgang von Sportwetten verneinen. Ausserdem dürfen sie nicht vermitteln, dass die Teilnahme am „Sportwettenprodukt X“ eine verlässliche finanzielle Einnahmemöglichkeit und Alternative für eine Erwerbstätigkeit ist. Es ist einzig der Gesuchstellerin erlaubt, auf ihrem Vertragsgebiet hinsichtlich des vorliegenden Lotterieurprodukts Werbemassnahmen einzuleiten. Sie kann jedoch Dritten erlauben, auf ihrem Vertragsgebiet Werbemassnahmen auszuführen, sofern die entsprechenden Massnahmen durch die Gesuchstellerin vorgängig gebührend genehmigt wurden. Die Gesuchstellerin hat insbesondere geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit ihr die das „Sportwettenprodukt X“ betreffenden Werbemassnahmen ihres Verkaufstellennetzes vorgängig zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie verantwortet die genehmigten Werbemassnahmen wie ihre eigenen und etabliert eine Liste der genehmigten und der eigenen Werbemassnahmen, welche sie zusammen mit den Materialien während 2 Jahren zur Verfügung der Comlot hält.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei der Gesuchstellerin bei Bedarf zusätzliche Dokumente im Zusammenhang mit der Umsetzung der Spielerschutzmassnahmen zu verlangen. Die Gesuchstellerin hat im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Wirksamkeit der Online-Sozialschutzmassnahmen, welche sie der Comlot zuzustellen hat, darzulegen, ob die allgemein auf der Internet-Spiel-Plattform installierten sowie die spezifisch beim „Sportwettenprodukt X“ umgesetzten präventiven Massnahmen einen angemessenen Jugend- und Spielerschutz gewährleisten. Die Comlot evaluiert die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen und behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche resp. vertiefende Berichte/Auswertungen über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen einzufordern.

Sollte die Auswertung und Analyse der von der Gesuchstellerin getroffenen Massnahmen ergeben, dass trotz der Umsetzung der Massnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Lotterieurprodukts „Sportwettenprodukt X“ nicht tolerierbare Spielsuchteffekte entstehen, behält sich die Comlot vor, nachträglich weitere von der Gesuchstellerin zu treffende Massnahmen festzulegen. Ein Verstoss gegen die in der vorliegenden Verfügung gemachten Auflagen oder gegen nachträglich von der Comlot angeordnete Massnahmen kann den Widerruf der vorliegenden Verfügung zur Folge haben.

#### **N.**

Unter Einhaltung der in der vorliegenden Verfügung festgelegten Rahmenbedingungen und vorausgesetzt, es liegen die notwendigen kantonalen Durchführungsbewilligungen vor, darf die Gesuchstellerin auf ihrem exklusiven Vertragsgebiet eine unbeschränkte Anzahl Wetten anbieten, welche der der vorliegenden Verfügung angehängten Rahmenliste entsprechen, die integraler Bestandteil der vorliegenden Verfügung bildet.

#### **O.**

Gestützt auf Art. 21 IVLW erhebt die Lotterie- und Wettkommission für ihre Verfügungen Gebühren. Die Höhe derselben hat sich gestützt auf den Gebührentarif vom 25. Oktober

2012 grundsätzlich innerhalb des Gebührenrahmens von CHF 1'000.00 – 30'000.00 zu bewegen. Die Gebühr wird in Abhängigkeit der aufgewendeten Zeit, der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Geschäfts und gestützt auf die Gehaltsklasse der Mitarbeitenden berechnet, welche die Leistungen erbracht haben. Für Verfügungen und Dienstleistungen von aussergewöhnlichem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit kann ein Zuschlag von höchstens 50% vorgesehen werden.

Die Gebühr für die Ausarbeitung der vorliegenden Verfügung wird auf CHF 45'000.00 festgelegt.

#### P.

Gemäss Art. 14 IVLW stellt die Lotterie- und Wettkommission die Zulassungsverfügung vor Eröffnung den Kantonen zu. Die Kantone entscheiden innert 30 Tagen nach Zustellung der Zulassungsbewilligung über die Durchführung auf ihrem Gebiet und stellen ihre Durchführungsbewilligungen der Kommission zu (Art. 15 IVLW). Anschliessend eröffnet die Kommission der Gesuchstellerin die Zulassungsbewilligung und die Durchführungsbewilligungen derjenigen Kantone, in denen die Lotterie durchgeführt werden darf (Art. 16 IVLW). Da das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) gestützt auf Art. 89 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 111 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht grundsätzlich beschwerdeberechtigt ist und das EJPD seine Kompetenzen in diesem Bereich teilweise an das Bundesamt für Justiz übertragen hat, wird die vorliegende Verfügung auch dem Bundesamt für Justiz eröffnet.

Aufgrund des Vorgesagten, wird das Lotterierprodukt „Sportwettenprodukt X“ als mit dem LG, der LV und der IVLW vereinbar erklärt und wird in Anwendung von Art. 1 ff. LG, Art. 43 Ziff. 2 LV sowie von Art. 7, 14, 15, 17, 21 IVLW

#### verfügt:

1. Im Sinne der Erwägungen wird der Gesuchstellerin die Zulassungsbewilligung für das Lotterierprodukt „Sportwettenprodukt X“ erteilt.
2. Unter Einhaltung der in der vorliegenden Verfügung festgelegten Rahmenbedingungen (vgl. lit. H bis M) und vorausgesetzt, es liegen die notwendigen kantonalen Durchführungsbewilligungen vor, darf die Gesuchstellerin auf ihrem exklusiven Vertragsgebiet eine unbeschränkte Anzahl Wetten anbieten. Die Wetten müssen der der vorliegenden Verfügung angehängten Rahmenliste entsprechen, die integraler Bestandteil der vorliegenden Verfügung bildet. Die Rahmenliste kann von der Comlot abgeändert werden.
3. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, sich an die in den lit. A erwähnten Spielregeln und Teilnahmebedingungen zu halten. Die anwendbaren Reglemente sind auf ihrer Website zu veröffentlichen. Alle Änderungen von in den für das Gesuch grundlegenden Dokumenten enthaltenen Angaben sind der Comlot in jedem Fall vorgängig zu unterbreiten.
4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, ein internationalen Standards genügendes Sicherheitsmanagement-System zu betreiben.
5. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die Bewilligungsbehörde innerhalb eines Werktages zu informieren, falls das Lotterierprodukt „Sportwettenprodukt X“ nicht gemäss den im Bewilligungsdossier genannten Vorgaben ausgegeben, durchgeführt oder überwacht werden kann.

6. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der Comlot auf Anfrage hin alle zweckdienlichen Angaben zu den verwendeten Softwares, den verwendeten Gerätschaften und deren Hersteller einzureichen. Die Comlot behält sich vor, die verwendeten Softwares und die verwendeten Gerätschaften Funktionskontrollen zu unterziehen und für diese Kontrollen Dritte beizuziehen.
7. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet:
- keine Wetten auf Sportwettkämpfe anzubieten, mit deren Organisator sie einen Sponsoring- oder Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen hat, welcher ihr eine direkte oder indirekte Kontrolle über den Organisator erlaubt;
  - sich nicht wirtschaftlich an Sportorganisationen zu beteiligen, die an Sportwettkämpfen teilnehmen, auf die sie selbst Wetten anbietet;
  - keine Wetten auf Sportwettkämpfe anzubieten, an denen ein Sportler teilnimmt und/oder Sportorganisationen teilnehmen, mit welchem/welchen sie einen Sponsoring- oder Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen hat;
  - sich darum zu kümmern, dass die Akteure (Sportler, Hilfspersonal der Sportler und Offizielle/Funktionäre) eines Sportwettkampfs, auf den sie Wetten anbietet, nicht an der Festlegung von Wettquoten auf Sportwettkämpfe beteiligt sind, an denen sie selbst beteiligt sind;
  - mit den Sportorganisationen zusammen zu arbeiten, welche darum ersuchen, Massnahmen zu treffen, die darauf abzielen, auszuschliessen, dass ein Akteur eines Sportwettkampfs auf denselben Einsätze platzieren kann;
  - eine Höchstesatz-Limite von CHF 1'000.00 pro einzelne Wette<sup>5</sup> zu setzen, die bar oder mit einem anderen nicht rückverfolgbaren Zahlungsmittel bezahlt wird;
  - es den an der Festlegung der Wettquoten des Lotterienprodukts „Sportwettenprodukt X“ beteiligten Personen zu verbieten, bei diesem Produkt mitzuspielen;
  - die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde umgehend über auffällige/verdächtige<sup>6</sup> oder unregelmässige<sup>7</sup> Sportwetten zu informieren, die Sportwettkämpfe betreffen, auf welche sie Sportwetten anbietet. Zu diesem Zweck ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, sich mindestens einem international anerkannten Sportwetten-Monitoring-System anzuschliessen;
  - umgehend das Angebot einer Sportwette zu unterbrechen, welche einen entsprechenden Alarm ausgelöst hat (Verdacht auf Wettkampfmanipulation).
8. Für die Bestimmung der Resultate der eingegangenen Wetten wird die Gesuchstellerin verpflichtet, ein System zu verwenden, welches auf den offiziellen Daten der Wettkämpfe basiert, auf welche sie Sportwetten anbietet; dies um die Voraussagen der Spieler mit den relevanten Daten der Sportwettkämpfe zu vergleichen. Gestützt auf diese Daten müssen die Gewinne auf Wetten, deren Ausgang richtig vorausgesagt wurde, ausbezahlt werden. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die Wetten, die damit verbundenen Daten sowie die für die Auswertung

<sup>5</sup> Mit „einzelner Wette“ sind vorliegend Einzelwetten und Kombinationswetten gemeint, nicht jedoch Systemwetten, welche mehrere Wetten enthalten.

<sup>6</sup> Unter „auffällige/verdächtige Sportwette“ ist jeder Sportwett-Vorgang zu verstehen, der gemäss verlässlicher und übereinstimmender Indizien mit einer Manipulation des Sportwettkampfs verbunden zu sein scheint, auf den die Sportwette angeboten wird.

<sup>7</sup> Unter „unregelmässige Sportwette“ ist jeder Sportwett-Vorgang zu verstehen, der nicht mit den üblichen oder erwarteten Mustern des fraglichen Markts übereinstimmt oder der in Beziehung zu Wetten auf einen Sportwettkampf steht, dessen Verlauf ungewöhnliche Eigenschaften aufweist.

der angenommenen Wetten massgeblichen Daten der Wettkämpfe zu protokollieren und für eine Dauer von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. In Verkaufsstellen der Gesuchstellerin angenommene Wetten müssen der Verkaufsstelle zugeordnet werden können, in welcher sie angenommen wurden. Diese Daten sind der Bewilligungsbehörde für eine Mindestdauer von 10 Jahren zur Verfügung zu halten.

9. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, während der gesamten Durchführungsdauer des Lotterieurprodukts „Sportwettenprodukt X“ das präsentierte Sozial- und Präventionskonzept und die in den „Bedingungen für die Teilnahme über die Internet-Spiel-Plattform“ (gültig ab dem 1. Juli 2014) erwähnten Massnahmen umzusetzen sowie die Comlot über allfällige Ergänzungen auf dem Laufenden zu halten. Sie wird ausserdem zusätzlich dazu verpflichtet, Minderjährigen zu verbieten, am Lotterieurprodukt „Sportwettenprodukt X“ teilzunehmen, unabhängig vom verwendeten Absatzkanal. Sie wird verpflichtet, ihre Teilnahmebedingungen für das Lotterieurprodukt „Sportwettenprodukt X“ in diesem Sinne anzupassen und sie der Comlot vor der Markteinführung des Lotterieurprodukts zur Genehmigung zu unterbreiten. Um die Einhaltung des obenerwähnten Verbots in den Verkaufsstellen zu gewährleisten, wird die Gesuchstellerin verpflichtet, jährlich – grundsätzlich durch eine externe Unternehmung – „Mystery Shoppings“ durchführen zu lassen und der Comlot jährlich einen Bericht zu den Ergebnissen zukommen zu lassen.

Sofern die Gesuchstellerin die für gewisse über die ISP angebotene Produkte geltende monatliche Maximal-Spielverlustlimite in Bezug auf die Durchführung des Gegenstand der vorliegenden Verfügung bildenden Lotterieurprodukts in bestimmten Einzelfällen erhöhen möchte, hat sie der Comlot vorgängig ein Konzept zur Erhöhung der monatlichen Maximal-Spielverlustlimite zur Genehmigung zu unterbreiten. Dieses hat mit den Prinzipien der Spielsuchtprävention vereinbar zu sein. Die Comlot behält sich vor, das unterbreitete Konzept nicht zu genehmigen oder ihm zusätzliche Spielsuchtpräventionsmassnahmen hinzuzufügen.

10. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, die Richtlinien der Comlot i.S. Werbung einzuhalten. Es ist einzig der Gesuchstellerin erlaubt, auf ihrem Vertragsgebiet hinsichtlich des vorliegenden Lotterieurprodukts Werbemassnahmen einzuleiten. Sie kann jedoch Dritten erlauben, auf ihrem Vertragsgebiet Werbemassnahmen auszuführen, sofern die entsprechenden Massnahmen durch die Gesuchstellerin vorgängig gebührend genehmigt wurden. Die Gesuchstellerin hat insbesondere geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit ihr die das „Sportwettenprodukt X“ betreffenden Werbemassnahmen ihres Verkaufstellennetzes vorgängig zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie verantwortet die genehmigten Werbemassnahmen wie ihre eigenen und etabliert eine Liste der genehmigten und der eigenen Werbemassnahmen, welche sie zusammen mit den Materialien während 2 Jahren zur Verfügung der Comlot hält.
11. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei der Gesuchstellerin bei Bedarf zusätzliche Dokumente im Zusammenhang mit der Umsetzung der Spielerschutzmassnahmen zu verlangen. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, der Comlot jährlich einen Bericht über die Wirksamkeit der allgemein auf der Internet-Spielplattform installierten sowie der spezifisch beim „Sportwettenprodukt X“ umgesetzten Online-Sozialschutzmassnahmen zuzustellen.

Sollte die Auswertung und Analyse der von der Gesuchstellerin getroffenen Massnahmen ergeben, dass trotz der Umsetzung der Massnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Lotterieurprodukts „Sportwettenprodukt X“, nicht tolerierbare Spielsuchteffekte entstehen, behält sich die Comlot vor, nachträglich weitere von der Gesuchstellerin zu treffende Massnahmen festzulegen.

12. Die Verfallsfrist für nicht bezogene Gewinne wird auf sechs Monate ab der Bekanntmachung der massgeblichen Resultate/Angaben via die Informationskanäle der Gesuchstellerin (Internet, Teletext, Online-Terminals der Verkaufsstellen) festgesetzt.

Für Kombinationswetten wird die Verfallsfrist auf sechs Monate ab der Bekanntmachung der massgeblichen Resultate/Angaben des zuletzt stattfindenden Sportwettkampfs via die Informationskanäle der Gesuchstellerin (vgl. oben) festgesetzt.

13. Die Ausfertigungs- und Zustellungskosten für die vorliegende Verfügung werden auf CHF 45'000.00 festgelegt und sind von der Gesuchstellerin zu entrichten.

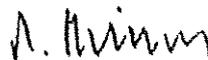
14. Diese Verfügung ist schriftlich zu eröffnen:

- der Gesuchstellerin zusammen mit den Durchführungsbewilligungen der Kantone
- dem Bundesamt für Justiz

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission Interkantonale Vereinbarung Lotterien und Wetten, chemin d'Orzens 42, 1095 Lutry, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

#### Lotterie- und Wettkommission

  
Jean-François Roth  
Präsident

  
Manuel Richard  
Direktor

- Anhang: Rahmenliste, die das erlaubte Wettangebot definiert